

SO_GERICHTE SGSTA.2020.31 vom 6. Juli 2017

SO Obergericht, 2017-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2020.31

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2020.31 du 6 juillet 2017

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2020.31 del 6 luglio 2017

Regeste

Verfahren, Revision, § 165 Abs. 1 lit. a StG, Art. 147 Abs. 1 lit. a DBG. In casu keine neue Tatsache, sondern andere rechtliche Beurteilung der Handelstätigkeit des Steuerpflichtigen mit Fahrzeugen durch die eidgenössische Mehrwertsteuerverwaltung. Kein Einfluss der Veranlagungen ab 2016 auf die hier streitige Veranlagung 2015.

Erwägungen

E. 3

A., 2016, Art. 147 N 16). Eine neue rechtliche Würdigung eines Sachverhalts, eine neue Rechtsprechung oder auch die Änderung einer bestehenden Rechtsprechung bilden indessen keinen Revisionsgrund (Martin E. Looser , in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. A., 2017, Art. 147 N 9 mit Hinw.; vgl. auch Bundesgericht BGer 2P.18/2005 vom 14.2.2005 E. 3 sowie 2P.273/2006 und 2A.617/2006 vom 17.4.2007 E. 3.3).

E. 3.1

Im konkreten Fall kaufte und verkaufte der Rekurrent im Steuerjahr 2015 diverse Luxusfahrzeuge. So wurden 9 Fahrzeuge gekauft im Wert von rund 4.8 Mio. Franken und 8 Fahrzeuge verkauft im Wert von rund 3.8 Mio. Franken. Die VB beurteilte dies als private Vermögensverwaltung, hielt aber fest, dass der Autohandel künftig auch anders beurteilt werden könnte. Diese Veranlagung 2015 vom 26. Juni 2017 erwuchs in Rechtskraft. Rund 2 Jahre später stellte der Rekurrent am 27. Juni 2019 ein Revisionsbegehren. Danach solle der Autohandel bereits im Jahr 2015 als selbständige Erwerbstätigkeit angesehen werden, falls die Tätigkeit ab dem Steuerjahr 2016 als selbständige Erwerbstätigkeit betrachtet werde. Begründet wird die Auffassung des Rekurrenten vor allem damit, dass die Eidg. Steuerverwaltung den Autohandel der Mehrwertsteuer unterstellt habe und alle Abschlüsse der vergangenen Jahre aufgearbeitet werden müssten. Die VB ist demgegenüber auf das entsprechende Revisionsbegehren des Rekurrenten nicht eingetreten, weil es hier bloss um eine andere rechtliche Beurteilung gehe. 3.2.1 Neue Tatsachen sind im vorliegenden Zusammenhang Zustände oder Vorgänge, die einen Steuertatbestand betreffen. Hier liegt aber keine neue Tatsache vor, sondern eine andere rechtliche Beurteilung der Handelstätigkeit des Rekurrenten durch die Mehrwertsteuerverwaltung. Ein Revisionsgrund kann daher wie gesehen (vgl. oben, E. 2) entgegen der Auffassung des Rekurrenten nicht gegeben sein. 3.2.2 Weiter hat die VB einen Sachverhalt in jedem Steuerjahr neu zu beurteilen. Wenn dieser wie hier ab 2016 als selbständige Tätigkeit beurteilt wird, führt das indes nicht dazu, dass auch frühere rechtskräftige Beurteilungen revidiert werden müssten. Das Steuerjahr 2016 steht hier denn nicht zur Debatte. Ein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben oder das Gebot der Rechtssicherheit kann entgegen der Ansicht des Rekurrenten demnach auch nicht vorliegen. Die Veranlagungen ab 2016 haben daher keinen Einfluss auf die hier streitige Veranlagung 2015. Deshalb ist auch das

Sistierungsbegehren im Resultat zurecht abgewiesen worden (Verfügung vom 14.10.2020).
3.2.3 Sodann ist die Vorinstanz auf das Revisionsbegehren nicht eingetreten. Geht eine Behörde wie hier davon aus, dass kein Revisionsgrund vorliegt, ist das Revisionsgesuch indes abzuweisen (vgl. Looser , a.a.O., Art. 149 N 3). Ein Nichteintretensentscheid kann nur ergehen, falls Prozessvoraussetzungen fehlen, wenn etwa die einschlägigen Fristen nicht gewahrt sind, die erforderliche Begründung fehlt etc. Da sich für den Rekurrenten aber faktisch im Ergebnis kaum etwas ändert, ob sein Revisionsgesuch abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird, kann diese formelle Inkorrektheit nicht zur Gutheissung der Rechtsmittel führen.

E. 3.3

Rekurs und Beschwerde erweisen sich somit nach dem Gesagten als unbegründet und sind daher abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Rekurrent die Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Diese wären in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) auf CHF 11'750 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 750; Zuschlag: CHF 11'000). Unter den hier gegebenen Umständen, wonach es im Wesentlichen um Verfahrensfragen geht, sind die Gerichtskosten indessen auf CHF 2'000 festzulegen (vgl. § 150 Abs. 2 GT). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.